



FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM I

- 1 Flächenanteile für die im B-Planbereich erforderlichen Stellplätze und Garagen müssen, soweit im Planbereich nicht realisierbar, gem. § 21a(2) BauNVO, in der Gemeinschaftsanlage (Tiefgarage) im B-Plan Nr. 7b Ka erworben werden.
- 2 Im Bebauungsplan sind nur die unter § 6 Abs. 4 BauNVO festgesetzten Nutzungsarten zulässig.

BESTAND

	Gebäude
	Nebenanlagen
	Geplante Gebäude
	Zahl der vorhandenen Vollgeschosse
	Entwässerung
	Gasleitungen
	Elektrizitätsleitungen

FESTSETZUNGEN GEM. PLANZEICHENVERORDNUNG V. 16.2.1965

	Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan sind die §§ 1, 2, 8ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I 1968 S. 1237/1969 S. 11) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung NW vom 27.1.1970 (GV NW 1970 S. 96)
	WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO WR Reine Wohngebiete § 3 BauNVO WA Allgem. Wohngebiete § 4 BauNVO MD Dörfergebiete § 5 BauNVO MI Mischgebiete § 6 BauNVO MK Kerngebiete § 7 BauNVO GE Gewerbegebiete § 8 BauNVO GI Industriegebiete § 9 BauNVO SO Sondergebiete § 11 BauNVO
	Nicht überbaubare Grundstücksflächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B.-Planes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Abzubrechende Gebäude

	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	zwingend
	Grundflächenzahl GRZ
	Geschossflächenzahl GFZ
	Baumassenzahl BMZ
	Satteldach
	Walmdach
	Flachdach
	Pultdach
	Dachneigung
	z.B. 35°
	Offene Bauweise
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zul.
	Nur Hausgruppen zul.
	Geschlossene Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

	Schule
	Krankenhaus
	Theater
	Jugendheim
	Jugendherberge
	Post
	Kirche
	Hallenbad
	Kindertagesstätte
	Kindergarten
	Schutzraum
	Feuerwehr

Strassenverkehrsflächen

	Öffentl. Parkflächen
	Strassenbegrenzungslinie
	Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
	Elektrizitätswerk
	Gaswerk
	Wasserbehälter
	Umformerstation
	Pumpenwerk
	Müllbeseitigungsanlage
	Fernheizwerk
	Umspannwerk
	Brunnen
	Kläranlage

Parkanlagen

	Zeltplatz
	Friedhof
	Dauerkleingärten
	Sportplatz
	Spielplatz
	Pflanzgebot
	Flächen für Aufschüttungen
	Flächen für Abgrabungen
	von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

Flächen für die Landwirtschaft

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft
	Flächen unter denen der Bergbau umgeht
	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Überschwemmungsgebiet
	Flächen für Stellplätze oder Garagen
	Stellplätze
	St
	Ga Garagen
	GGa Gemeinschaftsgaragen
	GSt Gemeinschaftsstellplätze

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen

	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
	Gebäude und sonstige bauliche Anlagen die erhalten werden sollen
	mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Umgrenzung der Flächen die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
	Naturschutzgebiet
	Landschaftsschutz

Flächen für Bahnanlagen

	Flächen für Bahnanlagen
	Füllschema
	Baugebiet
	Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächenzahl
	Geschossflächenzahl
	Bauweise
	Dachform

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftsregister und der Örtlichkeit werden bestätigt.
Kamen, den 20.12.74
(SIEGEL) gez. Heimann
Öffentl. best. Verm. Ing.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 4.9.75 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Kamen, den 8.9.75 den 8.9.75 den 8.9.75
(SIEGEL) gez. Ketteler
Bürgermeister
gez. Christoph Ratscherr
gez. Burgemeister
Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben nach § 2 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 11.9.75 bis einschliesslich den 15.10.75 öffentlich ausgelegt.
Kamen, den 17.10.75 der Stadtdirektor i.A.
(SIEGEL) gez. Hohmann
Leitender Baudirektor

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Ausserung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 25.8.75 Az. 7-284-75
Essen, den 25.8.75 der Verbandsdirektor i.A.
(SIEGEL) gez. Gehmann
Baurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 15.10.75 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist (§ 10 des Bundesbaugesetzes)
Kamen, den 17.10.75 den 17.10.75 den 17.10.75
(SIEGEL) gez. Ketteler
Bürgermeister
gez. Theus Ratscherr
gez. Burgemeister
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 23.10.75a: I B 3 125.112 (Kamen 52) genehmigt worden.
Essen, den 23.10.1975
Landesbaubehörde Ruhr
(SIEGEL) i.A. gez. Wiese
Oberregierungs- u. vermessungsrat
gez. Hohmann
Leitender Baudirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seiner Auslegung sind gemäss § 12 BBauG am 28.10.75 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Kamen, den 3.11.75
der Stadtdirektor i.A.
2. AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit bestätigt.
(SIEGEL) gez. Hohmann
Leitender Baudirektor

ÄNDERUNGEN
1 Geändert mit Beschluss des Rates vom
2 Geändert mit Beschluss des Rates vom
3 Geändert mit Beschluss des Rates vom

STADT KAMEN

BEBAUUNGSPLAN Nr.52Ka

Maßstab 1:500

Flur: 34 Gem.: Kamen

Bestehend aus diesem Plan, der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis

Die im Bebauungsplan verwendeten Signaturen und Zeichen entsprechen der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne - Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 BGBl. III 213-1-3- und soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in NW.
Kamen, den 2.9.75
gez. Franke
Städt. O. Baurat
Der Stadtdirektor i.A.
gez. Hohmann
Leitender Baudirektor